

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die ImagineCargo Deutschland GmbH (im Folgenden "ImagineCargo") betreibt in Deutschland ein Netzwerk aus nachhaltigen Kurierunternehmen und Logistikern (im folgenden „ImagineCargo-Partner“) zur Abholung, Beförderung und Zustellung von Lieferungen. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für diese Tätigkeiten, insbesondere hinsichtlich Abfertigung, Behandlung, Umschlag und Lagerung sowie jede Besorgung der Beförderung von Sendungen. Der Auftraggeber (im Folgenden auch „Versender“) beauftragt steht ImagineCargo (im Folgenden auch „Auftragsempfänger“); befördert wird die Sendung grundsätzlich durch einen ImagineCargo-Partner. Soweit in diesen AGB nicht abweichend geregelt, gelten die gesetzlichen Vorschriften sowie für grenzüberschreitende Transporte auf der Straße die Regelungen der CMR (Convention on the Contract for the International Carriage of Goods by Road, Geneva, May 1956 and Protocol of 5th July 1978, Geneva) und für Beförderungen im internationalen Luftverkehr das Montrealer Übereinkommen zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr vom 28. Mai 1999 sowie nachrangig die Regelungen des Warschauer Abkommens in seiner jeweils gültigen Fassung, sofern nicht das Montrealer Übereinkommen Anwendung findet. Die Geltung der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen ist ausgeschlossen.

1. GELTUNG

Diese AGB gelten für alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Transport von Sendungen mit vorab vereinbarten Zeitfenstern und/oder Tagen sowie Orten für Abholung und/oder Zustellung.

2. GEGENSTAND

Sendungen können aus einem oder mehreren Packstücken bestehen, welche für einen Versender von derselben Abholstelle am selben Tag zur Beförderung an denselben Empfänger übernommen werden. Zur Beförderung zugelassen sind nur Packstücke mit den vertraglich vereinbarten Maßen und Gewichten.

3. VON DER BEFÖRDERUNG AUSGESCHLOSSENE GÜTER

Folgende Güter werden vom Transport grundsätzlich ausgeschlossen:

1. Sendungen, deren Wert EUR 10.000,00 überschreitet; ImagineCargo ist schriftlich zu informieren, sollte der Wert einer Sendung EUR 2.500,00 überschreiten um die Möglichkeit einzuräumen, im Einzelfall darüber zu entscheiden, ob und unter welchen Voraussetzungen die Sendung zur Beförderung angenommen werden kann; ohne vorherige Zustimmung von ImagineCargo sind diese Sendungen von der Beförderung ebenfalls ausgeschlossen.
2. Gefahrgut über der gesetzlichen Freigrenze (LQ)
3. Waren, deren Transport gesetzlich verboten ist oder Personen verletzen oder Sachschäden verursachen können
4. Drogen, Feuerwaffen, Munition, Sprengstoffe oder militärisches Gerät und deren Bestandteile
5. Geld, Edelmetalle, Wertpapiere, Briefmarken
6. Nahrungsmittel, verderbliche Lebensmittel und Getränke, die während des Transports gekühlt werden müssen oder andere spezielle Transportbedingungen erfordern
7. Menschliche Körper, Organe oder Körperteile
8. Tote Tiere
9. Pornographische oder andere Erzeugnisse anstößigen Inhalts
10. Gefährliche Abfälle (z.B. gebrauchte Injektionsnadeln oder Spritzen)

Ohne besondere Vereinbarung sind Ansprüche aus dem Transport von folgenden Gütern ausgeschlossen:

11. Pflanzen und Pflanzenmaterial, einschließlich Saatgut
12. Lebende Tiere

ImagineCargo behält sich die begründungslose Ablehnung eines Auftrages ausdrücklich vor.

4. GEFÄHRLICHE GÜTER

Nach vorheriger Rücksprache mit ImagineCargo kann im innerdeutschen Verkehr hinsichtlich einzelner Stoffe und Gegenstände gemäß Kapitel 3.4 ADR (Europäisches Übereinkommen über die Internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße) im Einzelfall eine Ausnahme vom Beförderungsausschluss schriftlich vereinbart werden.

Es obliegt dem Versender, bestmöglich zu gewährleisten, dass die gesetzlichen Mengenbegrenzungen nach Maßgabe des Kapitels 3.4 ADR (sogenannte Limited Quantities) sowie die gefahrgutrechtlichen Verpackungs- und Kennzeichnungspflichten eingehalten werden.

Weder ImagineCargo noch die Auftragsempfänger oder die zur Beförderung eingeschalteten Unternehmen sind nicht verpflichtet, Angaben des Versenders zum Gut nachzuprüfen.

5. LEISTUNGSUMFANG

Sämtliche Transportleistungen werden durch ImagineCargo-Partner ausgeführt.

Die ImagineCargo-Partner sind nicht zur Untersuchung sowie zur Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung oder Besserung der Sendung und ihrer Verpackung verpflichtet.

Soweit nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, umfasst der Auftrag zur Durchführung der Beförderung nicht die Verpackung, Verwiegung, Untersuchung, Kennzeichnung oder Maßnahmen zur Erhaltung oder Besserung des Gutes.

Die Ablieferung einer Sendung erfolgt werktags: Die Ablieferung erfolgt beim Empfänger, an der Poststelle oder der Warenannahme gegen Unterschrift des Empfängers. Wenn zuvor mit dem Auftraggeber vereinbart kann diese auch in den Briefkasten des Empfängers erfolgen.

Eine Ablieferungsquittung wird nur nach vorheriger Weisung des Versenders eingeholt.

1. Der Versender erklärt sich, wenn nicht zuvor anders mit ImagineCargo vereinbart, einverstanden, dass die Ablieferung nach erfolglosem Zustellversuch bei dem Empfänger auch gegen Unterschrift eines Nachbarn des Empfängers oder einer im Geschäft oder Haushalt des Empfängers anwesenden Person erfolgen kann (alternative Zustellung). Nachbar ist eine Person, die im gleichen oder nächstgelegenen Gebäude wohnt oder arbeitet. Dies gilt nicht, sollten begründete Zweifel bestehen, dass die alternative Zustellung den Interessen des Versenders oder Empfängers widerspricht.
2. Der beauftragte ImagineCargo-Partner unternimmt einen zweiten Zustellversuch, wenn eine entsprechende Beauftragung durch den Versender oder Empfänger nach einem gescheiterten ersten Zustellversuch erfolgt ist.
3. Sollten Hindernisse bei der Beförderung oder Auslieferung auftreten, wird der Versender unverzüglich unterrichtet, um dessen Weisung einzuholen. Ist die Weisung nicht innerhalb angemessener Frist zu erlangen, so kann ImagineCargo oder der jeweilige ImagineCargo-Partner diejenigen Maßnahmen ergreifen, welche im Interesse des Versenders angemessen und geeignet erscheinen, insbesondere kann die Sendung an den Versender zurückbefördert werden. In diesem Falle ist der Versender zum Ersatz der erforderlichen Aufwendungen bzw. Zahlung einer angemessenen Vergütung verpflichtet, wenn das Hindernis nicht dem Risikobereich von ImagineCargo zuzurechnen ist.

6. AUFTRAGSERTEILUNG

Ein Auftrag zur Beförderung ist nur über eine direkte Anbindung über die ImagineCargo-Schnittstelle oder über ein Auftragsportal durch den Versender an ImagineCargo zu erteilen. Wird er mündlich, telefonisch oder per E-Mail erteilt, so trägt der Auftraggeber bis zum Eintreffen einer schriftlichen Auftragserteilung via API oder Auftragsportal die alleinige Verantwortung einer falschen oder unvollständigen Übermittlung.

Der Auftrag enthält alle für eine ordentliche Durchführung notwendigen Angaben sowie eventuell Hinweise reglementierte Güter und solche, die eine besonderen Behandlung bedürfen.

7. AUFTRAGSSTORNIERUNG

Eine Stornierung oder Änderung hat schnellstmöglich telefonisch oder über das webbasierte Auftragsportal bis spätestens eine Stunde vor geplanter Abholung durch den Versender zu erfolgen. Kann ImagineCargo bei einer Stornierung den Kurierfahrer nicht vor Ankunft am Ort der Abholung erreichen, so wird ein Teilbetrag des Auftrages als Fehlanfahrt in der Rechnung verrechnet. Alle zusätzlichen Kosten und Leistungen im Zusammenhang mit stornierten Transportaufträgen werden nach Aufwand verrechnet. Der Auftraggeber haftet gesamtschuldnerisch.

8. ENTGELTE

Rechnungen von ImagineCargo sind sofort nach Erhalt ohne Abzüge zur Zahlung fällig.

Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen, es sei denn, sie sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

Sind Transportentgelte, Kosten oder Aufwendungen von einem ausländischen Empfänger zu zahlen, oder wurden sie von ihm verursacht, so hat der inländische Auftraggeber ImagineCargo die Aufwendungen zu ersetzen, die von dem ausländischen Empfänger auf erste Anforderung nicht beglichen wurden.

9. HAFTUNG UND VERSICHERUNG

ImagineCargo haftet für den Schaden, der durch Verlust oder Beschädigung entsteht, während sich das Packstück in der Obhut von ImagineCargo oder einem ImagineCargo-Partner befindet, nach Maßgabe der §§ 429 ff. HGB. ImagineCargo wird für jede Sendung eine Versicherung abschließen, welche bei einem Selbstbehalt von EUR 50,00 eine Deckungssumme von

mindestens EUR 10.000,00 hat. ImagineCargo haftet nicht für Folgeschäden und Folgekosten wie z.B. rein wirtschaftliche Verluste, Gewinneinbußen, entgangenen Gewinn oder Umsatzverluste, Aufwendungen von Ersatzvornahmen sowie Schäden, die durch Verzögerungen bei der Zoll- oder Luftfrachtabfertigung entstehen.

Für Schäden, die durch schuldhafte Überschreitung der Lieferfrist entstehen, haftet ImagineCargo bei innerstaatlichen Beförderungen bis zur Höhe des dreifachen Betrages der Fracht bzw. bei grenzüberschreitenden Transporten bis zur Fracht für das verspätet abgelieferte Packstück, jedoch in jedem Falle nur bis zu einem maximalen Betrag in Höhe von EUR 300,00 pro Packstück.

Bei Versendungen im grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr finden die Haftungsbestimmungen der CMR Anwendung.

Die Abtretung der Ansprüche ohne Einwilligung von ImagineCargo ist ausgeschlossen.

10. AUFWENDUNGSERSATZ

Beauftragt der Versender den Auftragsempfänger mit der Entgegennahme ankommender Pakete oder der Einfuhr eines Paketes aus dem Ausland, so ist der Auftragsempfänger berechtigt, aber nicht verpflichtet, diesbezügliche Frachten, Wertnachnahmen, Zölle, Steuern und sonstige Abgaben sowie Spesen auszulegen und deren Erstattung vom Versender zu verlangen.

11. AUSSCHLUSS WEITERER ANSPRÜCHE

Die Geltendmachung von Ansprüchen durch den Versender gegenüber ImagineCargo oder einem anderen ImagineCargo-Partner in Form einer Weiterbelastung von Bußgeldern, welche der Versender oder ein ImagineCargo-Partner gegenüber Dritten zu leisten verpflichtet ist, ist ausgeschlossen, insbesondere, wenn diesem Dritten eine unmittelbare Inanspruchnahme von ImagineCargo oder einem ImagineCargo-Partner nicht möglich ist.

12. VERJÄHRUNG

Sind Briefe oder briefähnliche Sendungen Gegenstand des Vertrages, so verjähren sämtliche Ansprüche gegen den Auftragsempfänger innerhalb von drei Monaten.

Alle übrigen Ansprüche gegen den Auftragsempfänger verjähren innerhalb eines Jahres.

Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Tages, an dem das Packstück zugestellt wurde oder, falls das Packstück nicht zugestellt wurde, mit Ablauf des Tages, an dem die Zustellung hätte erfolgen

müssen. Im grenzüberschreitenden Verkehr richtet sich die Verjährung der Ansprüche nach den Bestimmungen der CMR Art. 32.

13. SCHRIFTFORM

Nebenabreden und abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieses Schriftformerfordernisses.

14. TEILWIRKSAMKEIT / GERICHTSSTAND

Sollte eine der Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, wird hierdurch der Bestand der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die ihrem wirtschaftlichen Sinn möglichst nahe kommt.

Gerichtsstand ist Berlin.